



1638

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
im Abgeordnetenhaus von Berlin
Frau
Franziska Becker

Geschäftszeichen:
(bitte angeben)

Abteilung:

Bearbeiter(in):

Telefon:

Durchwahl-Nr.:

Datum: 2. Januar 2019

Erste Erfahrungen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte Frau Becker,

in den Beratungen zum Haushalt 2018/2019 hatte ich zugesagt, dem Hauptausschuss und seinem Unterausschuss für Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft sowie den Ausschuss für Kommunikationstechnologie und Datenschutz Ende 2018/Anfang 2019 über erste Erfahrungen meiner Dienststelle mit der Umsetzung der DS-GVO zu informieren.

Der in der Anlage beigefügte Bericht zeigt die Erfahrungen nach einem halben Jahr Anwendung der DS-GVO. Ich bitte, diesen Bericht an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunikationstechnologie und Datenschutz habe ich ein gleichlautendes Schreiben übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

M. Smoltczyk

Anlage



659.10.4

**Bericht an den
Hauptausschuss, den Unterausschuss für Personal und Verwaltung
sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft (UAPVPP) und den
Ausschuss für Kommunikationstechnologie und Datenschutz (KTDat)
im Abgeordnetenhaus von Berlin**

**über erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Datenschutzgrundver-
ordnung (DS-GVO) durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BInBDI)**

Vorwort

Um die mit der DS-GVO übertragenen komplexen neuen Aufgaben des ab Mai 2018 europäischen Datenschutzrechts zu bewältigen, hatte die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BInBDI) für den Haushalt 2018/2019 als Einstieg einen Stellenmehrbedarf von 15 Stellen (zehn Stellen des höheren Dienstes und vier Stellen des gehobenen Dienstes) sowie Stellenanhebungen im höheren Dienst angemeldet. Dem angemeldeten Stellenmehrbedarf lag ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. jur. Roßnagel zu den personellen Erfordernissen, die sich aus der Umsetzung der DS-GVO für die Datenschutzaufsichtsbehörden ergeben, zugrunde.

Von den beantragten 15 Stellen wurden der BInBDI fünf Stellen des höheren Dienstes und die vier Stellen des gehobenen Dienstes sowie die Stelle einer Fremdsprachensekretär/in bewilligt.

In den Haushaltsberatungen erklärte sich die Regierungskoalition bereit, den Bedarf von weiteren Personalmitteln nach Wirksamwerden der DS-GVO angesichts der dann vorliegenden ersten Erfahrungen zu überprüfen.

Der folgende Bericht zeigt dementsprechend den Einsatz der durch das Haushaltsgesetz 2018/19 bewilligten Stellen und die ersten Erfahrungen

Friedrichstr. 219
10969 Berlin
Besuchereingang:
Puttkamer Str. 16-18

Telefon: (030) 13889-0
Telefax: (030) 215 50 50
mailbox@datenschutz-berlin.de

Sprechzeiten

tgl. 10-15 Uhr, Do. 10-18 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Erreichbarkeit

U6: Kochstr.
Bus: M29, 248

Internet

<https://datenschutz-berlin.de>

der BlnBDI zur Bewältigung der neuen Aufgaben nach einem halben Jahr Anwendung der DS-GVO auf.

I. Besetzung der im Haushalt 2018/2019 bewilligten Stellen

Die für den Haushalt 2018/2019 bewilligten Stellen sind alle besetzt worden bis auf eine A15-Stelle in der Abteilung III (Informatik). Die Besetzung der noch offenen Stelle ist angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels in diesem Bereich problematisch. Auf eine erste Stellenausschreibung folgten nur sehr wenige und zugleich nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen. Diese A15-Stelle wurde daher erneut ausgeschrieben.

Die weiteren vier Stellen des höheren Dienstes wurden mit juristischen Fachkräften zur personellen Verstärkung der Servicestellen Bürgereingaben (0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ)), Europaangelegenheiten (0,5 VZÄ) und Sanktionen (1,0 VZÄ) sowie der Arbeitsbereiche Grundsatzfragen der DSGVO (0,5 VZÄ), Wirtschaft (1,0 VZÄ) und Zertifizierung/ Akkreditierung (0,5 VZÄ) besetzt.

Die vier Stellen des gehobenen Dienstes wurden mit Dienstkräften für die Sachbearbeitung in den Servicestellen Bürgereingaben (0,5 VZÄ), Europaangelegenheiten (0,5 VZÄ), Sanktionen (1,0 VZÄ), in der allgemeinen Verwaltung (1,0 VZÄ) und mit einem Medienpädagogen (1,0 VZÄ) besetzt.

Die ersten praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung der DS-GVO zeigen, dass die im Haushalt 2018/2019 bewilligten Stellen zwar zu einer gewissen Entzerrung der durch die Umsetzung der DS-GVO entstandenen zusätzlichen Arbeitsbelastung geführt haben, jedoch in keinem Fall ausreichen, um die Vielzahl von neuen Aufgaben, Beschwerden und Beratungsersuchen zu bewältigen.

II. Erfahrungen bei der Umsetzung der DS-GVO

Nachfolgend werden die aufsichtsbehördlichen Erfahrungen der ersten Monate nach dem Wirksamwerden der DS-GVO am 25. Mai 2018 im Einzelnen beschrieben.

1. Eingaben und Beschwerden nach Art. 77 DS-GVO

In der Bearbeitung von Bürgereingaben und Beschwerden liegt ein Tätigkeitsschwerpunkt der BlnBDI.

Der Begriff „Eingaben“ umfasst Beschwerden von persönlich betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der BlnBDI, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die BlnBDI ist nach Art. 57 Abs. 1 f) DS-GVO verpflichtet, den Beschwerden nachzugehen. Sie hat die Beschwerdeführer/innen innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten.

In der Zeit vom 25. Mai bis Ende September 2018 sind insgesamt 2157 Beschwerden von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bei der BlnBDI eingegangen. Im Referenzzeitraum aus dem Jahr 2017 gab es lediglich 578 Eingaben. Das Eingabeaufkommen hat sich somit in den ersten vier Monaten nach Wirksamwerden der DS-GVO nahezu vervierfacht. Bei diesen Zahlen handelt es sich ausschließlich um die Beschwerden von persönlich Betroffenen nach Art. 77 DS-GVO. Hinweise auf Datenschutzverstöße von nicht persönlich Betroffenen, wie z. B. Unternehmen, Behörden, betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Beschäftigtenvertretungen oder Journalistinnen und Journalisten ebenso wie anonym eingehende Hinweise sind in diesen Zahlen nicht enthalten (s. hierzu unten Ziff. 2.). Auch zum Ende des Jahres deutet alles darauf hin, dass sich die Anzahl der Eingaben zukünftig auf diesem hohen Niveau stabilisiert; ein relevanter Rückgang ist nicht festzustellen.

Dies liegt insbesondere auch daran, dass sich die Zuständigkeit der BlnBDI erheblich erweitert hat. War die Behörde zuvor nur für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Berliner Behörden und Unternehmen zuständig, hat die DS-GVO mit dem sogenannten Marktortprinzip die Zuständigkeit auf alle (nationalen und europäischen) Stellen erweitert, die den Berliner Bürgerinnen und Bürgern Waren und Dienstleistungen anbieten oder ihr Verhalten beobachten. Jedoch ist nicht nur die Anzahl der Beschwerden gestiegen. Auch in qualitativer Hinsicht haben sich die Anforderungen an die Bearbeitung von Eingaben deutlich erhöht.

Die Servicestelle Bürgereingaben (SBE) prüft als zentrale Verwaltungseinheit sämtliche bei der BlnBDI eingehenden Beschwerden, bearbeitet diese in den einfachen Standardfällen abschließend oder ordnet sie den jeweils zuständigen Fachkräften in den Referaten nach den spezifischen Arbeitsgebieten zu. In der Geschäftsstelle der SBE sind derzeit zwei Dienstkräfte (jeweils mit 0,75 VZÄ) der Gehaltsgruppe E 9 mit Aufgaben der einfachen Sachbearbeitung beschäftigt. Für die inhaltliche Sachbearbeitung steht eine Dienstkraft (0,5 VZÄ) der Gehaltsgruppe E 12 zur Verfügung. Geleitet wird die Servicestelle von einer juristischen Fachkraft (0,5 VZÄ) der Gehaltsgruppe E 14. Für die Tätigkeit der Sachbearbeitung im gehobenen Dienst und die der juristischen Fachkraft wurden Personalmittel aus den bewilligten Stellen im Haushalt 2018/2019 verwendet.

Spezifische Fragestellungen bei den Beschwerden werden von den Fachkräften in den Referaten bearbeitet. Ein Schwerpunkt sind hier die Beschwerden gegen Verantwortliche im Bereich der Wirtschaft. Dieser Bereich wurde mit einer juristischen Fachkraft (1,0 VZÄ) aus den im Haushalt 2018/2019 bewilligten Stellen des höheren Dienstes verstärkt.

Allerdings hat der Anstieg der Eingabezahlen sämtliche Erwartungen weit übertroffen. Auch mit den zusätzlichen Dienstkräften ist die erhebliche Zunahme von Eingaben (s. o.) nicht zu bewältigen. Es gibt Rückstände, die teilweise mit Wochenendarbeit aufgearbeitet werden. Krankheitsausfälle führen zu erheblichen Problemen gerade in diesem Eingangs-Nadelöhr der Dienststelle. Für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Bearbeitung von Bürgerbeschwerden sind dringend weitere Personalmittel erforderlich.

a) Neue formale Anforderungen

Die BlnBDI hat sich mit der Umsetzung der DS-GVO zu einer europäischen Vollzugsbehörde gewandelt. Während die Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern vor dem 25. Mai 2018 ohne formal strenge Vorgaben bearbeitet werden konnten, ist die BlnBDI nunmehr kraft Gesetzes dazu verpflichtet, die Beschwerden innerhalb von festen Fristen zu prüfen und Verstöße regelmäßig zu sanktionieren. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein für sie negativer Ausgang des Verfahrens ist ihnen mit einem förmlichen Bescheid mitzuteilen. Um die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, mussten die Verwaltungsabläufe

bei der BlnBDI insgesamt von Grund auf neu organisiert werden. In jedem Prüfverfahren sind nunmehr strenge verwaltungsrechtliche Verfahrensschritte einzuhalten. Die Entscheidungen der BlnBDI sind nicht nur von den datenverarbeitenden Stellen, sondern gleichermaßen auch von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gerichtlich anfechtbar.

Seit Mai 2018 wurde in drei Fällen von Betroffenen Klage gegen Bescheide der BlnBDI vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Da in diesem Zeitraum viele Vorgänge noch nach altem Recht zu bewerten und abzuschließen waren, ist davon auszugehen, dass sich das Klageaufkommen mittelfristig deutlich erhöhen wird.

Die arbeitsintensive Vertretung des Landes Berlin vor dem Verwaltungsgericht erfolgt durch das Justizariat der BlnBDI, das derzeit mit einem juristischen Vollzeitäquivalent (VZÄ) von ca. 0,10 besetzt ist. Ein Anstieg der Klageverfahren wird einen deutlichen Mehrbedarf an Arbeitszeit im Justizariat mit sich bringen.

b) Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Ein wichtiges Ziel des europäischen Gesetzgebers war es, durch die Einführung einheitlicher gesetzlicher Datenschutzregeln das Datenschutzniveau in allen Mitgliedstaaten der EU anzugleichen. Um eine Harmonisierung in der Anwendungspraxis sicherzustellen, sind die Aufsichtsbehörden dazu verpflichtet, eng mit den anderen Aufsichtsbehörden der EU zusammenzuarbeiten (Art. 57 Abs. 1 g) DS-GVO). Diese arbeitsintensive Aufgabe beschränkt sich nicht nur auf die Tätigkeit in koordinierenden Arbeitsgruppen. Sie findet vor allem in der täglichen Aufsichtspraxis statt bei der Bearbeitung der Beschwerden, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen.

Durch das neu eingeführte One-Stop-Shop-Prinzip (Art. 56 DS-GVO) hat die BlnBDI bei allen eingehenden Beschwerden zu prüfen, ob ein grenzüberschreitender Bezug besteht. Ist dies der Fall, hat die BlnBDI als federführende Behörde alle Aufsichtsbehörden in der EU über die Beschwerde zu informieren und alle betroffenen nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden an dem Verfahren zu beteiligen (in englischer Sprache). Geht bei einer der anderen europäischen Aufsichtsbehörden eine Beschwerde mit

grenzüberschreitendem Bezug ein und sind dabei die Rechte von Berliner Bürgerinnen und Bürgern betroffen, wirkt die BlnBDI an dem (europäischen) Prüfverfahren als „betroffene Behörde“ mit. Das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung und die geplanten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen müssen jeweils von allen betroffenen Aufsichtsbehörden mitgetragen werden (Art. 62 DS-GVO). Kommt es zu keiner Einigung, wird vor dem Europäischen Datenschutzausschuss ein förmliches sog. Kohärenzverfahren eingeleitet (Art. 64 DS-GVO). An diesem Verfahren hat sich auch die BlnBDI zu beteiligen (Art. 65 DS-GVO).

Auch die Anzahl der auf diese Weise abstimmungsbedürftigen Fälle hat alle Erwartungen übertroffen. Bis Ende September wurden insgesamt 218 Beschwerdeverfahren auf europäischer Ebene eingeleitet. Die BlnBDI hat davon 27 Fälle selbst gemeldet. In 147 Fällen wurde darüber hinaus eine Betroffenheit der BlnBDI festgestellt, sodass sich die Behörde inhaltlich mit den jeweiligen Fällen befassen muss.

Die komplizierten, arbeits- und zeitintensiven Abstimmungsverfahren mit den anderen Aufsichtsbehörden, die zudem komplett in englischer Sprache und unter strengen Fristen zu führen sind, erfolgt in der Servicestelle Europaangelegenheiten (SEA). Für die Aufgaben stehen derzeit zwei juristische Fachkräfte (mit 0,25 und 0,5 VZÄ) und zwei Beschäftigte als Sachbearbeiter/innen (mit zusammen 0,75 VZÄ) zu Verfügung. Für die Tätigkeit der einen juristischen Fachkraft (0,5 VZÄ) und die der beiden Sachbearbeiter/innen wurden Personalmittel aus den bewilligten Stellen im Haushalt 2018/2019 verwendet. Für die Tätigkeit der beiden anderen juristischen Fachkräfte wurden Personalmittel zunächst aus anderen Arbeitsbereichen abgezogen. Da hier kein Ausgleich erfolgt ist, fehlen diese Mittel jedoch, um die dortigen Aufgaben zu erfüllen.

Die praktische Arbeit der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden wird heute maßgeblich durch Festlegungen auf europäischer Ebene beeinflusst. Der Europäische Datenschutzausschuss verabschiedet in vielen Bereichen Standard-Datenschutzklauseln und Leitlinien, die sich unmittelbar auf die Arbeit der BlnBDI auswirken. Um die berlinspezifischen Interessen in den Prozess auf europäischer Ebene – im Rahmen einer gemeinsamen deutschen Position – einbringen zu können, ist eine regelmäßige Teilnahme

von Dienstkräften der BlnBDI an den nationalen und internationalen Abstimmungsgremien zwingend erforderlich. Bis Ende September haben die Dienstkräfte der BlnBDI im Jahr 2018 insgesamt ca. 90 zeitintensive Dienstreisen unternommen, um die berlinspezifischen Interessen auf nationaler und internationale Ebene in den Abstimmungsgremien einzubringen.

In diesem Arbeitsbereich sind durch die DS-GVO äußerst anspruchsvolle und komplexe neue Aufgaben für die Berliner Aufsichtsbehörde entstanden. Mit dem derzeitigen Personal können diese nicht annähernd zufriedenstellend bewältigt werden.

2. Sonstige Beschwerden, Hinweise

Als sonstige Beschwerden oder Hinweise auf Datenschutzverstöße werden die Fälle bearbeitet, in denen die anzeigenden Personen nicht persönlich in ihren Rechten verletzt sind, wie z. B. behördliche oder betriebliche Datenschutzbeauftragte, Journalistinnen und Journalisten, Betriebs- oder Personalräte, Abgeordnete usw. In diesen Bereich fallen auch anonyme Hinweise auf Verstöße oder Mitteilungen von der Polizei oder den Ordnungsämtern.

In den genannten Fällen wird von der BlnBDI kein förmliches Beschwerdeverfahren nach Art. 57 Abs. 1 f) DS-GVO eröffnet. Da es jedoch zu den wesentlichen Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen (Art. 57 Abs. 1 a) DS-GVO), Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchzuführen (Art. 57 Abs. 1 h DS-GVO), sowie die Verantwortlichen für die ihnen aus der DS-GVO entstehenden Pflichten zu sensibilisieren (Art. 57 Abs. 1 d) DS-GVO), ist die BlnBDI verpflichtet, auch dieser Art von Beschwerden im Rahmen ihres Ermessens angemessen nachzugehen. Häufig münden solche Vorgänge auch in Prüfungen von Amts wegen.

Die mediale Berichterstattung, die öffentlichen Diskussionen rund um die DS-GVO und die (Datenschutz-)Skandale der vergangenen Monate, wie etwa der Fall um Cambridge Analytica, haben die Menschen enorm für das Thema Datenschutz sensibilisiert. Die fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen und der Einsatz von neuen Technologien, die potenzielle Risiken für die Privatsphäre der Menschen bergen, führen ebenfalls zu

einer verstärkten Wahrnehmung des Datenschutzes. Diese Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass das Aufkommen an allgemeinen Beschwerden und Hinweisen zum Thema Datenschutz stark zugenommen hat.

Der BlnBDI ist es mittlerweile kaum noch möglich, diesen sonstigen Beschwerden und Hinweisen individuell und zeitnah nachzugehen. Für bestimmte Themenkomplexe, wie z. B. den beschwerdeintensiven Bereich der Videoüberwachung, wurden daher Musterschreiben mit grundsätzlichen Hinweisen entwickelt. Mit diesen Schreiben werden die verantwortlichen Stellen über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten informiert und aufgefordert, diese einzuhalten. Stellen, die ein derartiges Schreiben erhalten haben, müssen zwar grundsätzlich damit rechnen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in der Folge kontrolliert wird. Allerdings kann die BlnBDI mit der aktuellen Personalausstattung in solchen Fällen nur noch punktuell Überprüfungen der Einhaltung der DS-GVO vor Ort vornehmen. Dies ist ein großes Problem, weil dadurch die zuverlässige und flächendeckende Umsetzung der neuen Datenschutzregeln in Frage gestellt ist

3. Anfragen und Beratungen

a) (Pflicht-) Beratungersuchen

Die DS-GVO weist den Aufsichtsbehörden und damit auch der BlnBDI in mehrfacher Hinsicht Beratungspflichten gegenüber Dritten zu. Nach Art. 35 Abs. 1 DS-GVO haben Unternehmen und Behörden eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen, wenn durch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen besteht. Sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, hat er nach Art. 36 Abs. 1 DS-GVO vor der Datenverarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Die BlnBDI hat ihm innerhalb von acht Wochen schriftliche Empfehlungen zu unterbreiten, wie das Risiko einzudämmen ist. Die Arbeiten im Rahmen dieser (neuen) Beratungspflicht muss von der Aufsichtsbehörde neben der regulären Prüftätigkeit geleistet werden.

Eine weitere Beratungspflicht der BlnBDI ist in Art. 57 Abs. 1 lit. c) DS-GVO bzw. § 11 Abs.1 Satz 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnBDI) geregelt. Danach hat die BlnBDI das nationale Parlament, die Regierung und andere

Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beraten. Die Beratung von Parlament, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen und Einrichtungen bei der Einführung von neuen Verfahren zur Datenverarbeitung konnte im Jahr 2018 angesichts der knappen Personalressourcen nur eingeschränkt erfolgen, sie bezog sich u. a. auf folgende Projekte und Gesetzgebungsverfahren:

- Einführung einer zentralen Schulverwaltungssoftware (Lehrer und Schülerdatenbank – LUSD),
- Ersthelfer-App der Berliner Feuerwehr,
- Beratung des ITDZ bei der Erstellung von Musterauftragsverarbeitungsverträgen,
- DS-GVO-konforme Datenschutzerklärung für das von allen Jugendämtern genutzte Fachverfahren,
- Datenschutz-Folgeabschätzungen bei der Charité,
- Projekt „Babylotse“ in allen Berliner Geburtskliniken.
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu),
- Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG neu),
- Katastrophenschutzgesetz (KatSG),
- Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln),
- Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG),
- Landeskrankenhausgesetz (LKG),
- Heilberufekammergesetz (BlnHKG),
- Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG),
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG),
- Archivgesetz (ArchGB),
- Kulturdatenverarbeitungsgesetz (KultDatenG),
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG) nebst Verordnung,

- Berliner Hochschulgesetz (BerIHG),
- Studierendendatenverordnung (StudDatVO),
- Schulgesetz Berlin (SchulG),
- Schuldatenverordnung (SchuldatenV).

Um die (Pflicht-) Beratungen durchführen zu können, mussten diverse andere Ersuchen, für die sich keine unmittelbare Beratungspflicht aus dem Gesetz ergibt, zurückgestellt werden.

b) Allgemeine Anfragen und Beratungersuchen

Die umfassende und sachgerechte Beratung datenverarbeitender Stellen sowie von Bürgerinnen und Bürgern gehörte nach dem Selbstverständnis der BlnBDI seit jeher zu den wichtigen Aufgaben der Behörde. Auch nach der DS-GVO (Art. 57 Abs. 1 b), c) und d) DS-GVO) sind diese Beratungen durchzuführen.

Bis Ende Oktober erreichten die BlnBDI im Zusammenhang mit der Umsetzung der DS-GVO ca. 5.000 allgemeine Beratungsanfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Behörden, freiberuflich tätigen Personen, Vereinen, Verbänden etc.

Viele Anfragen von Unternehmen oder Behörden stehen im Zusammenhang mit der Einführung von neuen Verfahren oder Produkten. Hier setzt sich bei den Verantwortlichen zunehmend die Erkenntnis durch, dass es sinnvoll ist, das Thema Datenschutz von Anfang an zu berücksichtigen. Eine spätere Befassung im Prozess führt oft zu einem finanziellen und bürokratischen (Mehr-)Aufwand, der vermieden werden kann. Eine frühe, kompetente und niedrighwellige Beratung in Sachen Datenschutz ist für die datenverarbeitenden Stellen daher von großer Bedeutung. Entsprechende Ersuchen an die BlnBDI müssen von den Fachreferaten neben den Pflichtaufgaben im Bereich der Beschwerdebearbeitung und der Betreuung von großen (Infrastruktur-)Projekten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erledigt werden. Mit den vorhandenen Personalmitteln ist dies nicht leistbar. Die Beratungsleistungen der BlnBDI mussten daher auf die Pflichtaufgaben konzentriert werden. Viele Beratungen können nur noch in Form von allgemeinen Hinweisen und Verweisen auf Informationsmaterialien erfolgen.

Von dieser Einschränkung sind vor allem kleinere Betriebe, ehrenamtliche oder freiberuflich tätige Personen betroffen, die teilweise aber besonders sensitive Daten verarbeiten. Zu nennen sind hier Arztpraxen, Apotheken, Physiotherapie-Praxen, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, freie Träger der Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Vereine mit sozialem Schwerpunkt (z. B. Seniorenberatung, Flüchtlingsberatung) sowie kulturellem Schwerpunkt (z. B. Heimatvereine, Kunstgalerien, gemeinnützige kulturelle Stiftungen), Schulen, (Schulförder-)Vereine, Elternvertretungen oder Forscherinnen und Forscher.

Um hier trotz mangelnder Ressourcen eine Hilfestellung zu geben, hat die BlnBDI eine Reihe von (Hilfs-)Maßnahmen ergriffen.

aa) DS-GVO-Hotline

Um die große Anzahl von Telefonanfragen direkt nach Wirksamwerden der DS-GVO zu bewältigen, wurde in den Monaten Juni bis August 2018 eine telefonische Hotline geschaltet. Über diese Hotline konnten die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine und freiberuflich tätige Personen täglich in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr ihre allgemeinen Fragen zur DS-GVO klären.

In den drei Monaten, in denen die Hotline geschaltet war, gingen dort 2.164 Anrufe ein.

bb) Fachvorträge

Um die eingeschränkte individuelle Beratung zu kompensieren, hat die BlnBDI in vielen Fachvorträgen versucht, möglichst viele Multiplikatoren (z. B. bei Veranstaltungen von Branchenverbänden, Kammern, Fachverlagen oder Interessenvereinigungen) zu erreichen. So haben die Referentinnen und Referenten der BlnBDI in diesem Jahr bis Ende September insgesamt 44 Fachvorträge vor teilweise über hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehalten. Im Anschluss an die Vorträge wurden regelmäßig Fragen der Anwesenden diskutiert und beantwortet. Besonders gefragte Themen waren dabei:

- Die Prüf- und Aufsichtspraxis der BlnBDI (Veranstaltungsreihe für KMU an der IHK),

- Datenschutz und Medienkompetenz,
- Datenschutz in Vereinen,
- Die Datenschutz-Folgenabschätzung,
- Anonymisierung/Pseudonymisierung,
- Auswirkungen der DS-GVO auf die Kinder- und Jugendhilfe.

Allerdings konnte nur ein Teil der angefragten Vorträge im Rahmen der dienstlichen Aufgaben geleistet werden. Der tatsächliche Bedarf war und ist deutlich höher. Daher haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde immer wieder dazu bereit erklärt, auch außerhalb der Dienstzeit im Rahmen einer Nebentätigkeit weitere Vorträge zu halten. Diese Aktivitäten wurden zahlenmäßig nicht erfasst.

cc) Start-up-Sprechstunde

Aufgrund der bundesweit höchsten Dichte an Start-up-Unternehmen wird Berlin vielfach als „Start-up-City“ bezeichnet. Die Geschäftsmodelle und Produkte dieser Jungunternehmen zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass sie stetig angepasst und weiterentwickelt werden müssen. Die Instrumente für dieses agile und experimentierende Vorgehen berühren häufig datenschutzrelevante Bereiche. Typische Start-up-Aktivitäten sind die Softwareherstellung, Anwendungsentwicklung und Datenanalysen. Oft sind Bereiche wie das sog. Internet der Dinge und allgemein die digitale Vernetzung berührt.

Um diese Entwicklung am Standort Berlin zu unterstützen, bietet die BInBDI seit März 2017 für diese Unternehmen eine Start-up-Sprechstunde an. Ziel des speziellen Beratungsangebots ist es, die Jungunternehmen möglichst in der frühen Gründungsphase der Firmen für Fragen des Datenschutzes zu sensibilisieren. Als ständige Beratungsthemen wurden Hilfestellungen zum Verständnis des Personenbezugs von Daten (z. B. im Zusammenhang mit gerätebezogenen Daten wie MAC-Adressen), dem Einsatz von Instrumenten für die Nutzungsverfolgung (Tracking) und zur Profilerstellung behandelt.

Dieses Angebot erfreut sich großer Beliebtheit. Von Ende Mai bis Ende September 2018 fanden an neun Terminen insgesamt 27 Beratungen von interessierten Unternehmen statt. Die Sprechstunden sind weit im Voraus ausgebucht.

Da das Fachreferat, das die Sprechstunde durchführt, durch andere (Pflicht-)Aufgaben stark belastet ist, ist derzeit ungewiss, ob die Beratung für Start-up-Unternehmen im Jahr 2019 weiterhin angeboten werden kann.

dd) Beratung im Zusammenhang mit der Bestellung von betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten

Nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO und § 38 BDSG (neu) haben private und öffentliche Stellen Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Die Kontaktdaten der bestellten Datenschutzbeauftragten sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Viele Unternehmen bitten in diesem Zusammenhang um Beratung. Unsicherheit besteht insbesondere darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Bestellung zur oder zum Datenschutzbeauftragten zu erfolgen hat, ob potenzielle Interessenskonflikte eine Bestellung unwirksam machen oder ob juristische Personen zu betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden dürfen. Aber auch von den bereits bestellten Datenschutzbeauftragten erreichen uns eine Vielzahl von Anfragen zur Ausübung und Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Bis Ende September 2018 sind bei der BlnBDI 7666 Meldungen über die Bestellung von betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten eingegangen.

Mit den vorhandenen Personalressourcen können die Ersuchen nur sehr eingeschränkt und mit langfristigen Terminen beantwortet werden.

4. Meldungen von Datenpannen

Mit der DS-GVO wurden die Meldepflichten von Verantwortlichen erheblich erweitert. Nach bisheriger Rechtslage bestand eine Meldepflicht (primär im nicht öffentlichen Bereich) für datenverarbeitende Stellen grundsätzlich nur dann, wenn Daten bestimmter Kategorien (z. B. Gesundheitsdaten, Bankkontoinformationen) Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt waren. Nunmehr haben die in Berlin ansässigen Verantwortlichen (nichtöffentliche

Stellen und öffentliche Stellen des Landes Berlin) grundsätzlich jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der BlnBDI als zuständiger Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33 DS-GVO). Entsprechendes gilt nach §§ 51, 52 BlnDSG im Bereich der JI-Richtlinie (EU) 2016/680.

Seit dem 25. Mai 2018 stiegen die schriftlichen Meldungen über Datenpannen an die BlnBDI im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2017 um das Zwölfwache. Während von Juni bis September 2017 nur 17 Vorfälle gemeldet wurden, waren es in den vier Monaten vom 25. Mai 2018 bis Ende September 2018 bereits 200 Meldungen über Datenpannen, die bei der BlnBDI eingegangen sind. Hinzu kommen die telefonischen Beratungsanfragen von Verantwortlichen in diesem Bereich, die sich etwa verzehnfacht haben.

Die gemeldeten Datenpannen können immer ein Indiz für grundsätzliche Mängel bei der Verarbeitung von Daten in einem Unternehmen bzw. einer Behörde sein. Aus Anlass der Meldung wäre daher regelmäßig eine Prüfung erforderlich, ob ein weiterer aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf besteht oder ob ein sanktionswürdiger Datenschutzverstoß vorliegt. Mit dem derzeitigen Personal können die gemeldeten Datenpannen bei der BlnBDI momentan nur registriert werden. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung auf eventuelle strukturelle Ursachen für den Mangel bei der Datenverarbeitung kann derzeit nicht erfolgen.

5. Prüfungen von Amts wegen

Prüfungen von Amts wegen sind für die Aufsichtsbehörden ein wichtiges Instrument, um eigene Schwerpunkte zu setzen und besonders risikoreiche Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne der DS-GVO zu überwachen und durchzusetzen (Art. 57 Abs. 1 a) DS-GVO). Um die flächendeckende Beachtung der neuen Datenschutzregelungen sicherzustellen, sind kontrollierende Prüfungen essenziell. Eine verstärkte Durchführung von Prüfungen von Amts wegen wäre daher dringend erforderlich.

Die Arbeit der Behörde besteht jedoch momentan im Wesentlichen darin, auf die an sie herangetragenen Anfragen zu reagieren. Das Personal der BlnBDI muss alles dafür tun, wenigstens die unmittelbar eingehenden Anfragen einigermaßen zu erfüllen; angesichts des enormen Anstiegs der Aufgaben ist für sonstige Aktivitäten kaum Raum. Ein aktives Handeln in

Form von (arbeitsintensiven) Prüfungen von Amts wegen ist momentan nur im Ausnahmefall möglich, obwohl es sich dabei auch um eine Pflichtaufgabe nach der DS-GVO handelt.

Die Durchführung von weiteren Prüfungen von Amts wegen ist dringend erforderlich, damit die tatsächliche Umsetzung der DS-GVO kontrolliert und damit sichergestellt werden kann.

6. Abhilfe- und Sanktionsbefugnisse

Um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen, stellt die DS-GVO den Aufsichtsbehörden einen umfassenden Katalog von Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen zur Verfügung.

Gegen die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter können vorsorgliche Warnungen ausgesprochen werden, wenn eine Datenverarbeitung voraussichtlich einen Verstoß gegen die DS-GVO darstellen wird. Ist dies bereits der Fall und wird mit der Datenverarbeitung bereits gegen die DS-GVO verstoßen, können Verwarnungen ausgesprochen werden. Mit dem Erlass eines förmlichen Verwaltungsaktes können Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden, Betroffenenrechte umzusetzen, Datenverarbeitungen mit der DS-GVO in Einklang zu bringen sowie von einem Datenschutzverstoß betroffene Personen entsprechend zu benachrichtigen. Auch die Anordnung der Aussetzung einer Datenübermittlung an eine/n Empfänger/in in einem Drittland oder an eine internationale Organisation ist möglich. Wie bisher kann die BlnBDI Beschränkungen und Verbote von Datenverarbeitungen und die Berichtigung oder Löschung bestimmter Daten sowie eine Einschränkung der Verarbeitung solcher Daten anordnen. Alle Anordnungen können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Der Rechtsschutz ist bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Aufsichtsbehörde durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren gesichert.

Zusätzlich oder anstelle dieser Maßnahmen können Verstöße gegen die DS-GVO mit Geldbußen geahndet werden. Die Bußgeldtatbestände wurden erheblich ausgeweitet. Auch der Bußgeldrahmen wurde mit der DS-GVO deutlich erhöht, was der gestiegenen Bedeutung des Datenschutzes

Rechnung trägt. Mit der Anzahl an Beschwerden steigt auch die Zahl der Bußgeldverfahren.

In der Zeit vom 25. Mai bis Ende September 2018 hat die BlnBDI 48 förmliche Auskunftsheranziehungsbescheide und über 80 Verwarnungen erlassen. Im genannten Zeitraum wurden darüber hinaus ein förmliches Anordnungs- und zehn Bußgeldverfahren eingeleitet, die bereits nach der neuen Rechtslage bearbeitet werden. Diese Zahlen spiegeln nur die Sanktionsvorgänge wider, die bereits nach neuem Recht zu bewerten waren, weil die Tatzeit am 25. Mai 2018 oder später war. In den ersten sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der DS-GVO war die Behörde jedoch auch noch mit der Bearbeitung von Verfahren, die nach altem Recht abgeschlossen werden mussten, beschäftigt. Die Zahl der Sanktionsverfahren, die sich nach dem neuen Recht richten, wird sich insofern in den nächsten Monaten deutlich erhöhen.

Die (Sanktions-)Verfahren werden zentral in der Servicestelle Sanktionsstelle geführt. Um die Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle bewältigen zu können, wurde die Servicestelle mit einer juristischen Fachkraft (1,0 VZÄ) des höheren Dienstes und einer Dienstkraft des gehobenen Dienstes für die Sachbearbeitung (1,0 VZÄ) aus den im Haushalt 2018/2019 bewilligten Mitteln personell verstärkt. Insgesamt sind in der Servicestelle Sanktionen damit aktuell zwei juristische Fachkräfte (mit 0,5 und 1,0 VZÄ) und ein Sachbearbeiter (1,0 VZÄ) beschäftigt.

7. Genehmigungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen

Für Verantwortliche, die ihre Produkte und Dienste freiwillig überprüfen lassen möchten, ermöglicht die DS-GVO Zertifizierungsverfahren sowie die Vergabe von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen. Die Datenschutzaufsichtsbehörden erhielten vom europäischen Gesetzgeber den Auftrag, die Einführung solcher datenschutzspezifischer Zertifizierungsverfahren zu fördern.

Nach Artikel 42 Absatz 5 DS-GVO können sowohl akkreditierte Zertifizierungsstellen als auch die zuständigen Aufsichtsbehörden eine Datenschutzzertifizierung nach DS-GVO erteilen. Die Akkreditierung der Stellen

wird von den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) vorgenommen.

Die Kriterien für die Akkreditierung werden von den Aufsichtsbehörden entwickelt. Sie beruhen unter anderem auf einschlägigen ISO-Normen. Um eine europaweite Vereinheitlichung zu erreichen, werden auch die Zertifizierungskriterien von den zuständigen Aufsichtsbehörden erarbeitet und mit dem Europäischen Datenschutzausschuss abgestimmt. Um auch im Vollzug der Aufsichtsbehörden eine einheitliche Bewertung im Sinne der DSGVO sicherzustellen, arbeiten die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder derzeit intensiv an der Entwicklung abgestimmter, länderübergreifend geltender Kriterien. Die Abstimmung erfolgt auf deutscher Ebene in der AG Zertifizierung gemeinsam mit der DAkkS und auf europäischer Ebene in der Technology Subgroup (eine Arbeitsgruppe des europäischen Datenschutzausschusses).

Die Durchführung von Akkreditierungsverfahren erfordert umfangreiches rechtliches und technisches Spezialwissen. Um diese Kenntnisse zu erwerben, haben einzelne Beschäftigte der BlnBDI eine Schulung zu den Anforderungen an Zertifizierungsstellen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen gemäß EN-ISO/IEC 17065/2012 bei der DAkkS besucht. Entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen waren – da es sich um einen vollkommen neuen Aufgabenbereich handelt – bei den Aufsichtsbehörden zuvor nicht vorhanden.

Nach Mitteilung der DAkkS lagen Mitte Oktober für Berlin bereits neun Interessenbekundungen für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen vor. Nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen gab es zu diesem Zeitpunkt mehr Interessenbekundungen (12). Für das rechtlich und technisch höchst anspruchsvolle, sehr arbeitsintensive Aufgabengebiet der „Akkreditierung und Zertifizierung“ sind derzeit eine juristische Fachkraft (mit 0,5 VZÄ) aus den Haushaltsmitteln 2018/2019 und ein technische Fachkraft (mit 0,75 VZÄ) aus den bisher vorhandenen Personalmitteln abgestellt. Diese Personalkräfte reichen in keinem Fall aus, um die zu erwartenden Anträge auf Programmprüfung und Akkreditierung (s. o.) innerhalb der engen gesetzlichen Fristen bearbeiten zu können. Weitere (Personal-)Ressourcen stehen für diese Aufgabe bei der BlnBDI derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

8. Verhaltensregeln (Codes of Conducts)

Mit den sog. Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO hat die DS-GVO für Branchenverbände und andere Vereinigungen (z. B. Rechtsanwalts-, Ärzte-, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände usw.) ein Instrument der Selbstregulierung geschaffen, mit dem die oft abstrakten Vorgaben der DS-GVO für bestimmte Geschäftsbereiche konkretisiert werden können. Entwürfe für derartige Verhaltensregeln sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Handelt es sich um nationale Verhaltensregeln, kann die Behörde den Entwurf selbständig prüfen und genehmigen. Beziehen sich die Verhaltensregeln auf internationale Verarbeitungen, wird im Kohärenzverfahren auf europäischer Ebene über die Genehmigung entschieden. Danach kann die EU-Kommission diese Verhaltensregeln durch einen Erlass für allgemeingültig erklären. Bei den Genehmigungsverfahren handelt es sich um äußerst komplexe Abläufe. Aufgrund ihrer Komplexität sind die Verfahren zur Entwicklung von Verhaltensregeln, die sich zum Teil über Jahre hinziehen, sehr zeit- und personalintensiv.

Seit dem Wirksamwerden der DS-GVO wurden der BlnBDI drei Entwürfe für Verhaltensregeln zur Prüfung vorgelegt. In einem Fall ist eine internationale Datenverarbeitung betroffen, wodurch eine Abstimmung auf europäischer Ebene erforderlich ist. Da ein Großteil der überregionalen deutschen Verbände seinen Sitz in der Hauptstadt Berlin hat, ist davon auszugehen, dass der BlnBDI zeitnah weitere Entwürfe von Verhaltensregeln zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Personalreserven stehen für die Bearbeitung dieser Verfahren derzeit nicht zur Verfügung.

9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nach Art. 57 Abs. 1 lit b) DS-GVO hat die BlnBDI die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Besondere Beachtung sollen dabei spezifische Maßnahmen für Kinder finden. Um dieser Aufgabe nachzukommen, hat die BlnBDI ihre Arbeit in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Medienpädagogik ausgebaut.

a) Pressearbeit

Bereits im Jahr 2017 hat die BlnBDI ihre Pressearbeit neu strukturiert, um eine höhere Präsenz des Datenschutzes in der Öffentlichkeit zu erreichen und dessen Wichtigkeit für jede und jeden Einzelnen zu verdeutlichen. Neben dem Ziel, möglichst viele Presseanfragen fundiert zu beantworten, ging die Behörde seither auch verstärkt aktiv mit eigenen Pressemitteilungen an die Öffentlichkeit. Hierdurch und durch das Angebot vermehrter Hintergrundgespräche hat sich eine fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten der Berliner und überregionalen Printmedien gefestigt. Für eine verständliche und richtige Darstellung der schwierigen datenschutzrechtlichen und datenschutztechnischen Fragen in der Medienberichterstattung ist es von grundlegender Bedeutung, dass die BlnBDI Journalistinnen und Journalisten als zuverlässige und kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.

Im Jahr 2018 wurden 19 Presseerklärungen veröffentlicht. Die Mehrarbeit, die in diesen Bereich investiert wurde, zeigt sich an einer deutlich gestiegenen Medienpräsenz der BlnBDI. Diese Entwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, als rund um das Thema DS-GVO regelmäßig viele Falschmeldungen kursieren, die für Verunsicherung in der Bevölkerung und der Wirtschaft sorgten. So konnte bei aktuellen gesellschaftlichen Debatten, wie z. B. beim Skandal um Cambridge Analytica, zum Datenhandel der Deutschen Post oder aber bei der kürzlich entbrannten Debatte um ein Verbot von Namen auf Klingelschildern von Mietshäusern wichtige Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Eine aktive Pressearbeit fördert wiederum den Anstieg von Presseanfragen. Dies hat zur Folge, dass die Pressestelle der Behörde, die derzeit mit einem Vollzeitäquivalent von ca. 0,7 Stellenanteilen ausgestattet ist, an ihre Kapazitätsgrenze gelangt ist.

b) Öffentlichkeitsarbeit

Um die Öffentlichkeit für wichtige Themen rund um den Datenschutz zu sensibilisieren, hat die BlnBDI eine Reihe von Maßnahmen ergriffen.

aa) Webseite

Die im Jahr 2017 neu gestaltete Webseite ist für die BInBDI ein wichtiges Instrument zur Informationsvermittlung. Für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden werden Informationsmaterialien zu spezifischen Themen zum Abruf bereitgestellt. Ausführliche Hinweise gibt es z. B. zur Nutzungsdatenverarbeitung beim Betrieb einer Webseite oder eines Blogs. In der Rubrik A–Z sind grundlegende Informationen (z. B. Videoüberwachung, Datenschutz-Folgenabschätzung usw.) übersichtlich und suchfähig indiziert. Die Inhalte auf der Webseite werden laufend überarbeitet und erweitert.

bb) Kinder-Webseite

Mit unserer Webseite www.data-kids.de haben wir im Frühjahr 2018 ein (Informations-) Angebot für Kinder gestartet. Dieses Projekt beruht auf der Feststellung, dass es für die Gruppe der Grundschülerinnen und Grundschüler bisher keine speziellen Informationsangebote gab. Begleitet durch eine Roboterfamilie wird den Kindern nunmehr altersgerecht die Datenschutzwelt erklärt. Erläutert werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die wichtigsten Begriffe aus dem Bereich der Datenverarbeitung. Damit sich die Kinder mit den Robotern identifizieren können, haben wir in einem Wettbewerb unter Grundschülerinnen und -schülern um Vorschläge für die Namensgebung geworben. In ersten Materialien für Lehrkräfte erklären wir, was Cookies und das Recht am eigenen Bild sind und wie die Kinder ihre Daten schützen können.

Nachdem die Grundstrukturen und die wichtigsten Inhalte der Webseite erstellt und die Figuren entwickelt waren, wurde die Webseite in der zweiten Jahreshälfte, auch mithilfe von Rückmeldungen aus Grundschulen, auf den Prüfstand gestellt. Aus unserer Analyse ergaben sich für 2019 wichtige Änderungs- und Ergänzungsvorhaben für die Seite. Zur Umsetzung dieser Vorhaben und von weiteren geplanten Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung von Kindern wurde die im Haushalt 2018/2019 bewilligte Stelle mit einem Medienpädagogen (1,0 VZÄ) besetzt. Er wird in seiner Arbeit inhaltlich von den Fachreferaten unterstützt.

cc) Veröffentlichungen

Um die Berlinerinnen und Berliner über die neue Rechtslage zu informieren, wurden ein Flyer zur DS-GVO und eine Broschüre zum neuen Berliner

Datenschutzgesetz herausgebracht, außerdem Broschüren zur DS-GVO (mit dem Gesetzestext inklusive aller Erwägungsgründe) und zum Bundesdatenschutzgesetz.

Durch die Rechtsreform müssen nach und nach auch alle weiteren bisherigen Informationsmaterialien der BlnBDI überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst werden. Bisher sind neu erschienen:

- Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen. Was ist in der Kindertageseinrichtung zu beachten?
- Informationsfreiheit in Berlin,
- Meine Privatsphäre als Mieter/in,
- Ich suche dich. Wer bist du? (Soziale Netzwerke und Datenschutz),
- Schützen Sie Ihre Daten im Internet! (Migranten in der digitalen Welt).

Für das Jahr 2019 ist die Überarbeitung folgender Broschüren geplant:

- Beschäftigtendatenschutz nach der DS-GVO (neu),
- Adresshandel und unerwünschte Werbung,
- Auskunfteien,
- Wahlwerbung durch politische Parteien,
- Umgang mit Passwörtern,
- Wie sicher ist dein Handy?,
- Bekämpfung von Spam.

Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit den anderen deutschen Aufsichtsbehörden laufend neue Leitlinien und Orientierungshilfen erarbeitet, um datenverarbeitenden Stellen bei komplexen Themen Informationen an die Hand zu geben.

Für die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit steht derzeit eine Stelle des gehobenen Dienstes (0,75 VZÄ) zur Verfügung. Die inhaltliche Bearbeitung der Materialien erfolgt durch die Fachkräfte in den jeweiligen Arbeitsgebieten. Gesonderte Personalmittel stehen dafür nicht zur Verfügung.

dd) Vorträge und Veranstaltungen

Die BlnBDI und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen im Rahmen ihrer Ressourcen die Gelegenheit wahr, bei Branchenverbänden, auf Messen oder bei anderen öffentlichen Veranstaltungen mit Fachvorträgen ein breites Publikum zu erreichen (vgl. Abschnitt I.3.b)bb).

Am 5. Mai 2018 beteiligte sich die BlnBDI darüber hinaus am Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses von Berlin und am Netzfest der re:publica.

III. Fazit

Die öffentliche Debatte um das neue Regelwerk der DS-GVO haben sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Behörden, Unternehmen und sonstige Einrichtungen für das Thema Datenschutz sensibilisiert. Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt seitdem in vielen Teilen der Gesellschaft bewusster. Die von einer Datenverarbeitung Betroffenen fordern zunehmend ihre Datenschutzrechte ein und bei den verantwortlichen Stellen setzt sich vermehrt die Erkenntnis durch, dass der Datenschutz bei der Einführung von neuen Verfahren oder Produkten bereits von Anfang an berücksichtigt werden muss, um so einen späteren technischen, finanziellen und bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden.

Diese Entwicklung hat zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsanfall in den Datenschutz-Aufsichtsbehörden. In Berlin sind die Anforderungen durch die große Anzahl an Eingaben, Beschwerden und Beratungsersuchen, die seit dem Wirksamwerden der DS-GVO an die BlnBDI gerichtet werden, immens gestiegen.

Die Umsetzung der DS-GVO führte bei der BlnBDI zu massiven Engpässen bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben. Die Beschäftigten sind in erheblichem und kaum noch vertretbarem Umfang (mehr-)belastet.

Die Erfahrungen aus den ersten Monaten nach dem Wirksamwerden der DS-GVO zeigen, dass die mit dem Haushalt 2018/2019 bewilligten Stellen den Mehrbedarf an Personal, der durch die Befassung mit der Umsetzung der DS-GVO bei der BlnBDI entstanden ist, nicht annähernd abdecken. Die

bewilligten Stellen führten zwar zu einer gewissen Entzerrung der Belastungen, konnten aber bei Weitem nicht den zusätzlichen Arbeitsanfall ausgleichen.

Besonders problematisch ist die Situation bei der Bearbeitung von Bürgerangaben. Dieser Bereich ist für die aufsichtsbehördliche Tätigkeit der BlnBDI von zentraler und übergeordneter Bedeutung. Die Aufklärung, Prüfung und Bewertung von Beschwerdesachverhalten führt nicht selten zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen. Die zeitnahe Erledigung dieser arbeits- und damit personalintensiven Aufgabe ist mit den derzeitigen beschränkten Personalressourcen substantiell gefährdet.

Der gestiegene Bedarf der verantwortlichen Stellen aus dem öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich an einer frühen, kompetenten und niedrigschwelligen Datenschutz-Beratung kann nur noch bedingt erfüllt werden. Auch die datenschutzrechtliche Begleitung und Betreuung von großen informationstechnischen (Infrastruktur-)Projekten im Land Berlin ist nur sehr eingeschränkt möglich. Hier ist derzeit die grundsätzliche Beschränkung auf die Pflichtberatungsaufgaben nach der DS-GVO geboten. Verständlicherweise stößt dies bei den verantwortlichen Stellen auf Unzufriedenheit, es lässt sich – angesichts der angespannten Arbeits- und Personalsituation – aktuell jedoch leider nicht ändern.

Für die Durchführung von Prüfungen von Amts wegen müssten Dienstkräfte aus anderen (Arbeits-)Bereichen abgezogen werden. Da hier kein interner (Personal-)Ausgleich erfolgen kann, würden die dortigen Aufgaben zum Teil unerledigt bleiben. Vor diesem Hintergrund können Prüfungen von Amts wegen derzeit nur vereinzelt vorgenommen werden. Dies ist nicht nur äußerst problematisch im Hinblick auf die flächendeckende Umsetzung der neuen Datenschutzregelungen. Es ist auch insofern misslich, als derartige Prüfungen für die öffentliche Wahrnehmung des Datenschutzes von großer Bedeutung sind und Signalwirkung für andere Bereiche haben.

Die BlnBDI ist nach Art. 57 Abs. 1 i) DS-GVO verpflichtet, maßgebliche Entwicklungen, insbesondere in den Informations- und Kommunikationstechnologien und den darauf beruhenden Geschäftspraktiken, zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken. Um

dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird auf Arbeitsebene Zeit für Beobachtung, Recherche aber auch Netzwerkarbeit und regelmäßigen Austausch mit Akteuren aus den Bereichen Wissenschaft, Entwicklung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft usw. benötigt. Für diese wichtige Aufgabe stehen derzeit keine Personalmittel zur Verfügung.

Vorträge und die Beteiligung an Veranstaltungen und Diskussionsrunden sind ein wichtiges Mittel, um größere Gruppen Betroffener zu informieren und um Multiplikatoren in Kammern, Verbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen zu gewinnen. Auch diese Aktivitäten können aufgrund fehlender Personalressourcen nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden.

Die BlnBDI hat nach den europäischen Vorgaben sowohl Sensibilisierung- und Beratungsaufgaben als auch Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse. Sie soll auch als Ratgeberin wirken, damit Datenverarbeitungen möglich werden. Sie ist nicht nur für alle Behörden und öffentlichen Stellen des Landes Berlin zuständig, sondern berät und kontrolliert auch den gesamten nicht öffentlichen Bereich, der sich von Unternehmen über Vereine und Verbände bis hin zu jedem einzelnen Betreiber einer Webseite mit Sitz in Berlin erstreckt. Nicht zuletzt ist die BlnBDI Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger, wenn es um deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geht.

Ob Smart City, digitale Agenda der Verwaltung oder Start-up-Hauptstadt – Berlin ist eine moderne Stadt mit dem Anspruch, bei neuen Entwicklungen eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Wenn die Stadt – unter Zuhilfenahme von IKT-Lösungen – effizienter, gesünder, nachhaltiger, lebenswerter und sauberer gestaltet werden soll, darf der Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger nicht vergessen werden. Datenschutz ist keine Bremse der Digitalisierung, sondern in einem freiheitlichen Rechtsstaat vielmehr ihre notwendige Ergänzung.

Für den Ausgleich unterschiedlicher Interessen und bei der Fortentwicklung der digitalen Gesellschaft unter Achtung eines wirksamen Datenschutzes ist eine starke unabhängige Aufsichtsbehörde Garant und Impulsgeber. Um ihren vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben angemessen nachgehen

zu können, ist eine bessere (Personal-)Ausstattung der Behörde unabdingbar. Nur so wird die BlnBDI ihren Aufgaben als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ordnungsgemäß und zeitnah nachkommen können.

M. Smolczyk